

Kapitel 12 Gegenüberstellung

Zuletzt geändert: Seite 6 und 8, RiStBV

Inhalt

- 1 Literatur
- 2 Allgemeines / Begriffe
- 3 Anforderung an den Anerkennungszeugen
 - 3.1 Erwartete Zeugenleistung
 - 3.2 Dokumentation der erwarteten Zeugenleistung
- 4 Einzelgegenüberstellung
- 5 Wahlgegenüberstellung
 - 5.1 Rechtliche Anforderungen
 - 5.2 Zeugenbogen
 - 5.3 Arten der Gegenüberstellung
 - 5.3.1 Simultane Wahlgegenüberstellung
 - 5.3.2 Sequenzielle Wahlgegenüberstellung
 - 5.3.3 Video-, Ton-Bild-Aufnahme
- 6 Lichtbildvorlage
 - 6.1 Wahl-Lichtbildvorlage
 - 6.2 Einzel-Lichtbildvorlage
- 7 Akustische Gegenüberstellung

1 **Literatur**

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇨ Literatur

2 Allgemeines / Begriffe

- Gegenüberstellung ist die Inaugenscheinnahme von Beschuldigten durch Zeugen
§ 58 StPO
BGHSt 34, 39 [49]
- Wiedererkennen von Personen
- Vorweggenommener Teil der gerichtlichen Beweisaufnahme
OLG Karlsruhe NStZ 1983, 377
 - Die Gegenüberstellung kann nur einmal durchgeführt werden
 - Jede Wiederholung mindert den Beweiswert
BGHSt 16, 204
BGH in NStZ 1997, 355
 - „Probegegenüberstellungen“ machen den Beweiswert zunichte
 - Geringer Beweiswert bei vorheriger Lichtbildvorlage
BGH, NStZ 1987, 288
BGH, NStZ 1996, 350
- Vorladung des Beschuldigten
§ 163 a III StPO
BGH in NStZ 1993, 246

3 Anforderung an den Anerkennungszeugen

3.1 Erwartete Zeugenleistung

- **Wahrnehmung**
Unter welchen Umständen wurde die Person gesehen?
- **Erinnerung**
Warum und woran erinnert sich der Zeuge?
- **Wiedererkennen**
Woran würde der Zeuge die Person erkennen?

3.2 Dokumentation der erwarteten Zeugenleistung

- Vor der Gegenüberstellung sind die Fragen zu 3.1 in der Vernehmung ausführlich zu behandeln.
(BGH, NStZ 2009, 283)
- Nach der Gegenüberstellung wird der Zeuge zum Ergebnis ausführlich vernommen.

4 Einzelgegenüberstellung

- Identifizierung
Wird nur durchgeführt, wenn eine dem Zeugen bereits bekannte Person identifiziert werden soll
 - Tatortfoto
 - Lichtbilder aus Verkehrssicherheitsanlagen

- Widersprüche in der Vernehmung
(Vernehmungsgegenüberstellung)
Siehe Kapitel 11, Ziffer 16.2

5 Wahlgegenüberstellung

5.1 Rechtliche Anforderungen

OLG Karlsruhe, NStZ 1983, 377

BGH, NStZ 1996, 350

- ❶ **Auswahlpersonen**
Müssen der Täterbeschreibung entsprechen
- ❷ **Tatverdächtiger**
Soll sich möglichst wenig von den Auswahlpersonen unterscheiden
- ❸ **Anzahl der Personen**
Insgesamt **mindestens** 8 Personen
RiStBV vom 1.8.2015, Nr. 18
Vermeidung des Mitten-Effektes
 - Anzahl der Vergleichspersonen ist damit groß genug
 - Ähnlichkeit der Personen mit dem Tatverdächtigen ist noch zu gewährleisten
- ❹ **Keine suggestive Wirkung auf Zeugen**
Vor, während und nach der Gegenüberstellung
„Der Täter muss nicht unter den Personen sein.“
Zeugenbogen benutzen, Ziffer 5.2
- ❺ **Dokumentation**
Foto und/oder Video-, Ton-Bild-Aufzeichnung
- ❻ **Niederschrift und Vernehmung**
Zeugenbogen zur Vernehmung nehmen
- ❼ **In der Hauptverhandlung nachvollziehbar**

5.2 Zeugenbogen

A Gegenüberstellung in der Straftat:

.....
.....

B Ort und Zeit der Gegenüberstellung:

.....
.....

1.	Der Tatverdächtige ist nicht unter den Personen.	*
----	---	---

2.	Die Person mit der Kennziffer* sieht dem Täter ähnlich.							
*	1	2	3	4	5	6	7	8

3.	Ich bin mir nicht sicher	*
----	---------------------------------	---

4.	Ich bin mir ganz sicher	*
----	--------------------------------	---

* Zutreffendes ankreuzen

.....
Name, Anschrift und Unterschrift des/der Zeugen/-in

5.3 Arten der Gegenüberstellung

5.3.1 Simultane Wahlgegenüberstellung

↓	↓		
Verdeckte ... Der Verdächtigen weiß nicht, dass er beobachtet wird	Offene ... Der Verdächtigen nimmt aktiv an der Gegenüberstellung teil		
	↓ ↓		
	<table border="1"><tr><td style="text-align: center;">Freie ... Der Zeuge wird vom Verdächtigen gesehen</td><td style="text-align: center;">Anonyme ... Der Zeuge ist für den Verdächtigen nicht zu sehen</td></tr></table>	Freie ... Der Zeuge wird vom Verdächtigen gesehen	Anonyme ... Der Zeuge ist für den Verdächtigen nicht zu sehen
Freie ... Der Zeuge wird vom Verdächtigen gesehen	Anonyme ... Der Zeuge ist für den Verdächtigen nicht zu sehen		

5.3.2 Sequenzielle Wahlgegenüberstellung

BGH in NStZ RR 2001, 133

Kriminalistik 1998, 421

- Die Vergleichspersonen werden nacheinander einzeln gegenübergestellt
- Nach jeder Person muss sich der/die Zeuge/-in sofort entscheiden
- „**Vorzugswürdig**“ ist die sequenzielle Auswahl
BGH NJW 2012, 283 und 791
RiStBV vom 1.8.2015, Nr. 18

Fortsetzung

5.3 Arten der Gegenüberstellung

5.3.3 Video-, Ton-Bild-Aufnahme

- Anstelle der Live-Gegenüberstellung wird ein Film gefertigt

Nur der Film wird den Anerkennungszeugen vorgespielt

- Aufnahmetechnik
 - Gleiche Bildausschnitte
 - Gleiche Aufnahmedauer bei allen Personen
- Vorteile
 - Störungsfrei
 - Beliebig oft, an jedem Ort und zu jeder Zeit abspielbar
- Kann in die Hauptverhandlung eingebracht werden

6 Lichtbildvorlage

§ 81 b StPO

BGH, NStZ 1987, 288, und 1996, 350

BGH, NJW 2012, 791 („vorzugsweise sequenziell“)

Bundeskriminalblatt (BKBl.) Nr. 66/2008 vom 8.4.2008
Rahmenrichtlinien zur Führung von
Lichtbildvorzeigekarteien/-dateien (LVK/LVD)

6.1 Wahl-Lichtbildvorlage

Zum Wiedererkennen von Tatverdächtigen
mit der Lichtbildvorzeigekartei/-datei (LVK / LVD)

- **Gliederung der LVK / LVD**
 - Nach Deliktbereichen
 - Bei Bedarf weitere Untergliederung
 - Regionale Gesichtspunkte
 - Geschlecht
 - Alter
 - Körpergröße
 - Gestalt
 - Phänotypus (Durch Erbanlagen und Umwelt geprägtes Verhalten)
 - Mundart
 - Sprachmerkmale
 - Fremdsprachen
 - Tätowierungen
 - Andere Merkmale



Fortsetzung

6.1 Wahl-Lichtbildvorlage

- Bei **unbekannten Tätern** sind alle Personen in der LVK Tatverdächtige
§ 81 b StPO
Anzahl der Vergleichsbilder aktenkundig machen

- Bei **bekanntem Täter** sind alle übrigen Personen in der LVK keine Tatverdächtige, deshalb keine Rechtsgrundlage für die Vorlage von deren „Vergleichsfotos“ in der LVK/LVD

Verwendung von Vergleichsbildern, die mit **Bildbearbeitungsprogrammen** verfremdet wurden, sodass die ursprünglich abgebildete Person nicht mehr erkannt werden kann.

Die Vorlage der Lichtbilder sollte „vorzugsweise einzeln nacheinander (**sequenziell**) erfolgen“ (BGH, NJW 2012, 791).

6.2 Einzel-Lichtbildvorlage

- Personenfeststellungsverfahren
- Zum Erkennen von Personen auf Tatortfotos
z.B. Raumüberwachungsanlage
Geschwindigkeitsmessanlagen, pp.
- Phantombild / Montagebild / ISIS
**Interaktives System zur Identifizierung von
Straftätern (ISIS)**
- Person namentlich und vom Aussehen
her bekannt
Bestätigung der Identität

7 Akustische Gegenüberstellung

BGHSt 40, 66

- Wiedererkennung der Stimme
- Grundsätze wie bei der visuellen Gegenüberstellung
- Auswahl aus mehreren Stimmen
 - Klangbild
 - Akzent
 - Dialekt
- Gleicher Text
- Aufzeichnung auf Tonträger
OLG Köln, NStZ 1996, 509